

Bebauungsplan Nr. 49 "Wohnpark Emscherquelle" Gemeinde Holzwickede (Kreis Unna)



**Erweiterte Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)
zur Artenschutzprüfung (ASP)**

Auftraggeber:

Wilma Wohnen West Projekte GmbH
Pempelfurtstraße 1

40 880 Ratingen



aufgestellt:



Büro für Freiraum- + Landschaftsplanung

Feldstraße 63 40 479 Düsseldorf
Tel. 0211 / 45 10 08 Fax. 45 10 00
E-mail: Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekt.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Christoph Ibach

Dipl.-Biol. Sabine Dreyer

Dipl.-Biol. Meike Hötzel

Dr. Dipl.-Biol. Nicola Lammert

M.Sc. Biologie Dr. Claudia Normann

Dipl.-Biol. Anja You

Stand: 05. Oktober 2018 (Endfassung)

Erläuterungsbericht bestehend aus insgesamt 75 Seiten.

Inhalt

1	Einleitung	6
2	Rechtliche Grundlagen	8
3	Festlegung des Betrachtungs- und Untersuchungsrahmens	11
3.1	Abgrenzung und Charakterisierung des Betrachtungs- und Untersuchungsgebietes	11
3.2	Fotodokumentation	13
3.3	Methoden	16
4	Gebäude- und Gehölzkontrolle	17
4.1	Gebäudekontrolle	17
4.2	Gehölzkontrolle	29
5	Planungsrelevantes Artenspektrum und Betroffenheit der Arten	35
5.1	Säugetiere (Mammalia, Chiroptera)	35
5.1.1	Potenzialanalyse	35
5.1.2	Vertiefende Art-für-Art Betrachtung	37
5.2	Vögel (Aves)	50
5.2.1	Potenzialanalyse	47
5.2.2	Vertiefende Art-für-Art Betrachtung	57
5.3	Herpetofauna (Amphibia, Reptilia)	72
6	Zusammenfassung	73
7	Literatur	74

Karten-, Luftbild-, Tabellen-, Foto- und Abbildungsverzeichnis

Tabellen

<i>Tabelle 1: Artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen und Beobachtungen an den Gebäuden.</i>	19
<i>Tabelle 2: Artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen und Beobachtungen an Bäumen</i>	30
<i>Tabelle 3: Planungsrelevantes Artenspektrum - Säugetiere (MTB 4511-2)</i>	35
<i>Tabelle 4: Witterungsbedingungen während der Fledermauserfassungen</i>	38
<i>Tabelle 5: Spektrum der erfassten Fledermausarten</i>	38
<i>Tabelle 6: Planungsrelevantes Artenspektrum - Vögel (MTB 4511-2)</i>	50
<i>Tabelle 7: Witterungsbedingungen während der Brutvogelerfassungen</i>	57
<i>Tabelle 8: Spektrum der erfassten Vogelarten</i>	58
<i>Tabelle 9: Planungsrelevantes Artenspektrum - Amphibien (MTB 4511-2)</i>	72

Luftbilder

<i>Luftbild 1: Lage des Betrachtungsgeländes (rote Markierung) in Holzwickede mit den umliegenden Landschaftsschutzgebieten und dem Naturschutzgebiet (Quelle: tim-online.nrw.de, Stand 10.01.2018).</i>	6
<i>Luftbild 2: Übersicht über das ehemalige Kasernengelände in Holzwickede (Quelle: tim-online.nrw.de, Stand 10.01.2018)</i>	11

Lagepläne

<i>Lageplan 1: Bauungsplan Nr. 49 - Vorentwurf (23.01.2018)</i>	7
<i>Lageplan 2: Übersicht über die Bestandsgebäude und die begutachteten Bäume. Bäume, die im Rahmen der Kartierungen erneut in Augenschein genommen werden sollten, sind rot markiert.</i>	18

Fotos

<i>Foto 1: Blick von Westen auf die Fahrzeughallen im Norden des Geländes</i>	13
<i>Foto 2: Blick auf Kasernengebäude G im zentralen Bereich des Geländes</i>	13
<i>Foto 3: Blick auf Kasernengebäude F mit zahlreichen Einflugmöglichkeiten durch zerstörte Fenster aus östlicher Richtung</i>	13
<i>Foto 4: Kasernengebäude L umgeben von extensiv gemähten Rasenflächen. Am linken Bildrand ist das Gebäude C zu sehen</i>	14
<i>Foto 5: Blick von Süden auf den Sportplatz und die Sporthalle (Gebäude A) im rechten Bildrand. Weiter links sind zunächst das Gebäude C und weiterhin das Gebäude F zu erkennen</i>	14
<i>Foto 6: Gehölzreihe an der Ostgrenze des Geländes</i>	14
<i>Foto 7: Gehölzreihe an der Westgrenze des Geländes mit Hainbuchen-Aufwuchs</i>	15
<i>Foto 8: Blick auf die Sporthalle Gebäude A aus nördlicher Richtung</i>	22
<i>Foto 9: Durch die Vielzahl an zerstörten Fenstern in nahezu allen Gebäuden ergeben sich zahlreiche Einflugmöglichkeiten für gebäudebewohnende Tierarten. Links: Gebäude C, rechts: Gebäude F</i>	22
<i>Foto 10: Abgebissene Tagfalterflügel in Gebäude C</i>	22
<i>Foto 11: Die Spalten an der Attika der Flachdachgebäude C, D, L, M und N waren überwiegend mit Gittern verschlossen. Hier: Gebäude L</i>	23
<i>Foto 12: Einzelnes potentiell Spaltenquartier für Fledermäuse in Gebäude E</i>	23

<i>Foto 13: In einigen Gebäuden wurden Singvogelnester auf Rohren oder anderen Vorsprüngen gefunden. Hier: Napfförmiges Vogelnest in Gebäude E.....</i>	<i>23</i>
<i>Foto 14: Der Dachböden der Gebäude E bis G boten mit ihren groben Holzbalken, Nischen und Einflugmöglichkeiten wertvolle Habitatstrukturen für gebäudebewohnende Tierarten. Hier: Gebäude E.....</i>	<i>24</i>
<i>Foto 15: Die Kellerräume der Gebäude E bis H boten nur durch den Mangel an Spaltenquartieren nur ein geringes Quartierspotenzial für Fledermäuse.....</i>	<i>24</i>
<i>Foto 16: Blick aus südlicher Richtung auf Gebäude H mit zerstörten Türen und Fenstern.....</i>	<i>24</i>
<i>Foto 17: Löcher in der Fassade von Gebäude H. Diese könnten durch Höhlen- und Halbhöhlenbrüter als Nistplatz genutzt werden.....</i>	<i>25</i>
<i>Foto 18: Der Dachboden von Gebäude H wies glatt verputzte Wände auf, die Vögeln und Fledermäusen nur ein sehr geringes Quartierspotenzial bieten.....</i>	<i>25</i>
<i>Foto 19: Blick auf Gebäude I aus südwestlicher Richtung.....</i>	<i>26</i>
<i>Foto 20: Nest eines Halbhöhlenbrüters in Gebäude I.....</i>	<i>26</i>
<i>Foto 21: Blick in Gebäude J aus südlicher Richtung.....</i>	<i>26</i>
<i>Foto 22: Fassade von Gebäude K mit potentiellen Spaltenquartieren an der Attika.....</i>	<i>27</i>
<i>Foto 23: Nest einer Rauchschnalbe im nördlichen Teil von Gebäude L.....</i>	<i>27</i>
<i>Foto 24: Kotsnuren unterhalb des Schornsteins in Gebäude L.....</i>	<i>27</i>
<i>Foto 25: Kotsnuren am Schornstein von Gebäude L.....</i>	<i>28</i>
<i>Foto 26: Großnest in einer Rot-Buche (Baum-Nr. 31) an der Ostgrenze des Betrachtungsgeländes.....</i>	<i>31</i>
<i>Foto 27: Großnest in einer Winter-Linde (Baum-Nr. 48) an der Ostgrenze des Betrachtungsgeländes.....</i>	<i>31</i>
<i>Foto 28: Eichhörnchen-Kobel in der Sand-Birke Baum Nr. 216.....</i>	<i>32</i>
<i>Foto 29: Großnest in einer Rot-Fichte Baum Nr. 173 an der Südgrenze des Betrachtungsgeländes.....</i>	<i>32</i>
<i>Foto 30: Baumhöhle an einer Sal-Weide Baum Nr. 145.....</i>	<i>33</i>
<i>Foto 31: Großnest in einer Sal-Weide Baum Nr. 173.....</i>	<i>33</i>
<i>Foto 32: In einigen Bäumen wurden Nester von Ringeltauben gefunden.....</i>	<i>34</i>
<i>Foto 33: Kotsnuren und Gewölle des Turmfalken in Gebäude J.....</i>	<i>31</i>
<i>Foto 34: Kotsnuren und Gewölle des Waldkauzes in Gebäude L.....</i>	<i>31</i>
<i>Foto 35: Altes, unbesetztes Rauchschnalbenest in Gebäude L.....</i>	<i>31</i>
<i>Abbildung 1: Ergebnisse der Fledermauskartierungen 2018.....</i>	<i>31</i>

1 Einleitung

Das etwa 8,9 ha große Gelände der ehemaligen Kaserne „Emscher Quellen“ (Flur 014, Flurstücke 72, 73, 74, 616) liegt im Westen der Gemeinde Holzwickede.

Hier plant die Gemeinde Holzwickede bzw. die Wilma Bau und Entwicklungsgesellschaft West GmbH die Errichtung des neuen Wohnparks (inkl. Kita) „Emscherquelle“ (Lageplan 1).

Das Baurecht soll über den Bebauungsplan Nr. 49 geschaffen werden.

Das Gelände grenzt im Norden an die Sölder Straße mit, im Westen an die Schäferkampstraße, im Süden an die Margaretenstraße und im Osten an eine Reihe Einfamilienhäuser am Breiter Weg an. Nördlich, westlich und südlich ist das Gelände in Ackerflächen eingebettet. Südöstlich und östlich liegen Wohngebiete.

Im Umkreis von 1 km um das Untersuchungsgebiet herum liegen drei Schutzgebiete: Unmittelbar angrenzend das LSG-4411-0008 „Sölder Holz“ sowie nordöstlich gelegen das NSG- UN-027 „Soelder Bruch“ und das LSG-4411-0021 „Landwirtschaftsbereich um Soelde“

Zur Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen des beabsichtigten Bauleitplanverfahrens (B-Plan Nr. 49) wurde das Planungsbüro NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH (Düsseldorf) mit einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASR-VP) beauftragt.

Ziel ist es zu klären, ob durch die zukünftige Bebauung und geplanten Erschließungsmaßnahmen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 ausgelöst werden können (vgl. Kapitel 2).

Die eigentliche Artenschutzprüfung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Unna.



Luftbild 1: Lage des Betrachtungsgeländes (rote Markierung) in Holzwickede mit den umliegenden Landschaftsschutzgebieten und dem Naturschutzgebiet (Quelle: tim-online.nrw.de, Stand 10.01.2018).

2 Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RICHTLINIE 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-RICHTLINIE und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-RICHTLINIE) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Im Rahmen der heute notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist als 1. Schritt die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (MUNLV 2016). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d.h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen sein könnten. Es wird im Rahmen dieser Voruntersuchung dargestellt, wo Konflikte zukünftiger Planungen mit den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und wo ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Im vorliegenden Fall zeichneten sich relativ schnell Betroffenheiten bei den Artengruppen Vögel und Säugetiere (hier: Fledermäuse) ab, so dass noch in 2018 Kartierungen durchgeführt wurden. Die Kartierungsergebnisse fließen bereits in die „erweiterte“ Artenschutzrechtliche Vorprüfung mit ein.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Arten mit nur nationalem Schutzstatus sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt und werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) behandelt.

Für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ergeben sich aus §44 BNatSchG folgende **Zugriffsverbote**.

Gemäß § 44 Abs. 1 Pkt. 1 BNatSchG ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

Dieser Verbotstatbestand bezieht sich auf das Individuum und ist weitestgehend durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern bzw. zu reduzieren.

Unvermeidbare baubedingte Tierverluste können im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. im Rahmen der Baufeldräumung) auftreten. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG verstoßen diese Handlungen nicht gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unvermeidbar bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen getroffen werden (z.B. Bauzeitregelung), um Tötungen oder andere Beeinträchtigungen zu vermeiden (MUNLV 2016).

Gemäß § 44 Abs. 1 Pkt. 2 BNatSchG ist es verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ...“

Eine Störung kann insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Störungen an den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere, können zur Folge haben, dass diese Stätten für die betroffenen Arten nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen. Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge einer Störung liegt dann vor, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht (z.B. dauerhafte Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) oder betriebsbedingt andauert (z.B. durch die Lärmbelastung an Straßen).

Das Störungsverbot wird nur dann ausgelöst, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (MUNLV 2016).

Gemäß § 44 Abs. 1 Pkt. 3 BNatSchG ist es außerdem verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

Die Fortpflanzungsstätte beinhaltet alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Dementsprechend umfasst die Ruhestätte alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Schlafen oder Ruhen aufsucht.

Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt dann vor, wenn sich der Fortpflanzungserfolg oder die Ruhemöglichkeiten der betroffenen Arten durch die Beschädigung verringern.

Bei standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wiederkehrend nutzen, unterliegen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind (z.B. Brutstätten außerhalb der Brutzeit). Der Schutz gilt folglich das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte endgültig aufgegeben wurde.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nur dann dem Zugriffsverbot, wenn sie essentielle Habitatelemente darstellen und ihre Beschädigung dazu führen würde, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion vollständig verlieren (MUNLV 2016).

Darüber hinaus ist es gemäß § 44 Abs. 1 Pkt. 4 BNatSchG verboten, „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das oben genannte Zugriffsverbot Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene Beeinträchtigungen geschützter Tierarten auch das Zugriffsverbot Nr. 1 werden laut §44 Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt, sofern die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn erforderliche Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben und es zu keiner Minderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Tierarten kommt.

Ist aufgrund des Vorhabens ein Eintreten der Zugriffsverbote nicht auszuschließen, muss zunächst das potenziell vorkommende Artenspektrum ermittelt und in einer überschlägigen Wirkprognose geklärt werden, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind (ASP Stufe I).

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung (ASP Stufe II) notwendig. Wird im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung festgestellt, dass durch das Vorhaben tatsächlich eine Verletzung der Zugriffsverbote ausgelöst wird und diese nicht durch geeignete Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) abzuwenden ist, müssen zur Umsetzung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des §45 Abs.7 BNatSchG erfüllt sein (ASP Stufe III).

Das ist dann der Fall, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleibt.

3 Festlegung des Betrachtungs- und Untersuchungsrahmens

3.1 Abgrenzung und Charakterisierung des Betrachtungs- und Untersuchungsgebietes



Luftbild 2: Übersicht über das ehemalige Kasernengelände in Holzwickede (Quelle: tim-online.nrw.de, Stand 10.01.2018)

Die Betrachtungsfläche (Lageplan 1, Luftbild 1 und 2) ist in erster Linie durch die ehemaligen Kasernengebäude, Rasenflächen und einen Sportplatz geprägt. Die Gebäude lassen sich in drei Gruppen einteilen. Im nördlichen Bereich des Geländes befinden sich ehemalige Fahrzeughallen, angrenzende Parkplätze und weitere versiegelte Flächen. Im zentralen Bereich des Geländes befinden sich vier mehrstöckige, unterkellerte Kasernengebäude mit Ziegeldächern und Dachböden. Weiter südlich liegt im Westen ein Sportplatz und östlich davon mehrere Flachdachgebäude, u.a. eine Sporthalle.

In den extensiv gemähten Rasenflächen sind eingestreut krautige Pflanzenarten, wie *Plantago lanceolata*, *Senecio jacobaea* und *Trifolium repens* zu finden. An der West-, Süd- und Ostgrenze des Geländes sowie nördlich des Sportplatzes befinden sich dichte Gehölzreihen, vorwiegend bestehend aus einheimischen Baumarten und unterständischen Gehölzen (siehe auch Kap. 4.2 Gehölzkontrolle). Weiterhin ist das Gelände geprägt von eingestreuten Einzelbäumen bzw. Baumgruppen.

3.2 Fotodokumentation



Foto 1: Blick von Westen auf die Fahrzeughallen im Norden des Geländes.



Foto 2: Blick auf Kasernengebäude G im zentralen Bereich des Geländes.



Foto 3: Blick auf Kasernengebäude F mit zahlreichen Einflugmöglichkeiten durch zerstörte Fenster aus östlicher Richtung.



Foto 4: Kasernengebäude L umgeben von extensiv gemähten Rasenflächen. Am linken Bildrand ist das Gebäude C zu sehen.



Foto 5: Blick von Süden auf den Sportplatz und die Sporthalle (Gebäude A) im rechten Bildrand. Weiter links sind zunächst das Gebäude C und weiterhin das Gebäude F zu erkennen.



Foto 6: Gehölzreihe an der Ostgrenze des Geländes.



Foto 7: Gehölzreihe an der Westgrenze des Geländes mit Hainbuchen-Aufwuchs.

3.3 Methoden

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASR-VP) basiert neben Internet-, Datenbank- und Literaturrecherche auf dem Ergebnis zweier Ortsbegehungen am 03.01.2018 und 08.01.2018 mit einer Erfassung der gruppenrelevanten Biotopstrukturen sowie der Einschätzung des Biotoppotenzials durch die Verfasser.

Eine darüberhinausgehende Abfrage des Fundortkatasters des LANUV ergab keine Hinweise auf geschützte Biotope etc. oder planungsrelevante Arten auf der Fläche selbst oder in unmittelbarer Nähe. Auch eine mündliche Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Unna ergab keine weiteren Erkenntnisse.

Das potenziell betroffene Spektrum planungsrelevanter Arten wurde anhand des Messtischblatts 4511-2 des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt.

Die Angaben wurden hinsichtlich ihrer Plausibilität für den konkreten Untersuchungsraum geprüft. Anschließend wurden die nicht vom Vorhaben betroffenen Arten schrittweise ausgeschlossen.

Für die verbleibenden Arten wurde die potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben diskutiert. Sind artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben nicht auszuschließen, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II der ASP erforderlich.

Im vorliegenden Fall zeichneten sich relativ schnell Betroffenheiten bei den Artengruppen Vögel und Säugetiere (hier: Fledermäuse) ab, so dass noch in 2018 Kartierungen durchgeführt wurden. Die Kartierungsergebnisse fließen bereits in die „erweiterte“ Artenschutzrechtliche Vorprüfung mit ein.

Zusätzlich erfolgte im Rahmen der Ortsbegehungen bereits eine Horst- und Höhlenbaumkartierung sowie eine Inspektion der Gebäude.

4 Gebäude- und Gehölzkontrolle

4.1 Gebäudekontrolle

An nahezu keinem der Gebäude ist, durch die oft zahlreichen Einflugmöglichkeiten, ein Besatz durch geschützte Tierarten im Gebäudeinneren oder zumindest an der Gebäudefassade vor allem während der Sommermonate grundsätzlich auszuschließen. Das Potenzial für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten ist jedoch unterschiedlich hoch. Während vor allem die Flachdachgebäude im Süden des Geländes ein eher geringes Habitatpotenzial bieten, müssen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten besonders an den mehrgeschossigen Kasernengebäuden mit Dachböden sowie am Flachdachgebäude L in Betracht gezogen werden. Hervorzuheben ist der Fund von Rauchschwalbennestern in Gebäude L (vgl. Lageplan 2).

Die artenschutzrechtlichen Befunde zu den einzelnen Gebäuden sind der Tabelle 1 und die Gebäudekennungen dem Lageplan 2 zu entnehmen.



Lageplan 2: Übersicht über die Bestandsgebäude und die begutachteten Bäume. Bäume, die im Rahmen der Kartierungen erneut in Augenschein genommen wurden, sind rot markiert.

Siehe auch Lageplan „Vegetations- und Nutzungsstrukturen“ (LPB / NORMANN).

Tabelle 1: Artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen und Beobachtungen an den Gebäuden.

Gebäude	Geschoss	Artenschutzrechtlich relevante Strukturen / Spuren / Besatz	Einflugmöglichkeiten	Potenzial Fledermäuse	Potenzial Vögel
A	Erdgeschoss	abgehängte Decke in Sporthalle, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	gering	gering
	Fassade	Attika am Dach, Spaltenquartiere möglich, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	gering	gering
B	Erdgeschoss	kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	gering	gering
	Fassade	Attika am Dach --> Spalten großteils mit einem Gitter verschlossen, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	gering	gering
C	Erdgeschoss	an mehreren Stellen in allen Gebäudeteilen einzelne Tagfalterflügel ohne erkennbaren Hangplatz, Marderkot, Taubenfedern --> Marder?, sehr vereinzelt Fledermauskot, Kotspuren von Singvögeln, kein aktueller Besatz festgestellt	ja	gering	gering
	Keller	an mehreren Stellen einzelne Tagfalterflügel teilw. mit potentiellm Hangplatz --> Potentieller Fraßplatz Brauner Langohren, Zackeneule, kein Winterquartierspotenzial für Fledermäuse, Reste von Vogelnest auf Rohr, kein aktueller Besatz festgestellt	ja	gering	gering
	Fassade	Attika am Dach --> Spalten großteils mit einem Gitter verschlossen, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	gering	gering
D	Erdgeschoss	Reste einer Amsel, Tagfalterflügel mit potentiellm Hangplatz an abgehängter Decke, kein aktueller Besatz festgestellt	ja	gering	gering
	Fassade	Attika am Dach --> Spalten großteils mit einem Gitter verschlossen, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	gering	gering
E	Dachboden	Reste einer Singdrossel, Marderkot, Einzelne ältere Tagfalterflügel, hohes Potenzial für Einzel- und Wochenstubenquartiere von Fledermäusen zwischen Ziegeldach und Dachhaut sowie an den Holzbalken für freihängende Arten, keine Spuren von größeren Fledermausansammlungen, jedoch nicht alle Strukturen einsehbar, Winterquartiere gebäudebewohnender Fledermausarten nicht ausgeschlossen, hohes Potenzial für gebäudebewohnende Vogelarten (auch Greifvogelarten), jedoch keine Spuren (Gewölle, Kot etc.), kein aktueller Besatz festgestellt	ja	hoch	hoch
	Zwischengeschosse	nur ein potentiellm Spaltenversteck im EG, Napfförmiges Vogelnest (vmtl. Zaunkönig) auf Rohr	ja	gering	mittel
	Keller	kein Winterquartierspotenzial für Fledermäuse, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	gering	gering
	Fassade	Quartierspotenzial für gebäudebewohnende Arten insbesondere im Bereich des Ziegeldachs, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	hoch	mittel

Gebäude	Geschoss	Artenschutzrechtlich relevante Strukturen / Spuren / Besatz	Einflug- möglich- keiten	Potenzial Fleder- mäuse	Potenzial Vögel
F	Dachboden	hohes Potenzial für Einzel- und Wochenstubenquartiere von Fledermäusen zwischen Ziegeldach und Dachhaut sowie an den Holzbalken für freihängende Arten, keine Spuren von größeren Fledermausansammlungen, jedoch nicht alle Strukturen einsehbar, Winterquartiere gebäudebewohnender Fledermausarten nicht ausgeschlossen, hohes Potenzial für gebäudebewohnende Vogelarten (auch Greifvogelarten), jedoch keine Spuren (Gewölle, Kot etc.), kein aktueller Besatz festgestellt	ja	hoch	hoch
	Zwischen- geschosse	vereinzelt Singvogel- und Rattenkot, kein aktueller Besatz festgestellt	ja	gering	mittel
	Keller	kein Winterquartierspotenzial für Fledermäuse, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	gering	gering
	Fassade	Quartierspotenzial für gebäudebewohnende Arten insbesondere im Bereich des Ziegeldachs, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	hoch	mittel
G	Dachboden	hohes Potenzial für Einzel- und Wochenstubenquartiere von Fledermäusen zwischen Ziegeldach und Dachhaut sowie an den Holzbalken für freihängende Arten, keine Spuren von größeren Fledermausansammlungen, jedoch nicht alle Strukturen einsehbar, Winterquartiere gebäudebewohnender Fledermausarten nicht ausgeschlossen, hohes Potenzial für gebäudebewohnende Vogelarten (auch Greifvogelarten), Wespennest, Kotspuren, die auf Schlafplatz von Vogel hindeuten, einzelner Fledermauskotkrümel, kein aktueller Besatz festgestellt	ja	hoch	hoch
	Zwischen- geschosse	Singvogelnest auf Rohr, einzelne Tagfalterflügel ohne erkennbaren Hangplatz, kein aktueller Besatz festgestellt	ja	gering	mittel
	Keller	kein Winterquartierspotenzial für Fledermäuse, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	gering	gering
	Fassade	Quartierspotenzial für gebäudebewohnende Arten insbesondere im Bereich des Ziegeldachs, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	hoch	mittel

Gebäude	Geschoss	Artenschutzrechtlich relevante Strukturen / Spuren / Besatz	Einflugmöglichkeiten	Potenzial Fledermäuse	Potenzial Vögel
H	Dachboden	größtenteils glatte, verputzte Wände, in einem abgetrennten Raum Einflugmöglichkeit mit Dachbalken, mittleres Potenzial für gebäudebewohnende Vogelarten (auch Greifvogelarten) Marderkot, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	gering	mittel
	Zwischengeschosse	Singvogelnest auf Rohr, kein aktueller Besatz festgestellt	ja	gering	mittel
	Keller	kein Winterquartierspotenzial für Fledermäuse, Singvogelnest , kein aktueller Besatz festgestellt	ja	gering	gering
	Fassade	Quartierspotenzial für gebäudebewohnende Arten insbesondere im Bereich des Ziegeldachs, Löcher in der Fassade, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	hoch	mittel
I	Erdgeschoss	Vogelneester auf Stahlbetonträgern unter Dach, Kotsuren vmtl. Taube, einzelne Tagfalterflügel ohne erkennbaren Hangplatz, hohes Potenzial für gebäudebewohnende Vogelarten (auch Greifvogelarten), kein aktueller Besatz festgestellt	ja	gering	hoch
	Fassade	kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	nein	nein	nein
J	Erdgeschoss	mittleres Potenzial für gebäudebewohnende Vogelarten (auch Greifvogelarten), kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	gering	mittel
	Fassade	kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	nein	nein	nein
K	Erdgeschoss	Einflugmöglichkeiten in kleinere Räume vorhanden, jedoch nicht in die große Halle, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	gering	gering
	Fassade	Spalten an Attika am Dach, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	mittel	gering
L	Erdgeschoss	vier Rauchschalbennester , ein weiteres Singvogelneester , Kotsuren unter Schornstein --> Turmfalke? hohes Potenzial für gebäudebewohnende Vogelarten (auch Greifvogelarten), kein aktueller Besatz festgestellt,	ja	gering	hoch
	Fassade	Attika am Dach --> Spalten größtenteils mit einem Gitter verschlossen, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	gering	gering
M	Erdgeschoss	kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	gering	gering
	Fassade	Attika am Dach --> Spalten größtenteils mit einem Gitter verschlossen, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	ja	gering	gering
N	Erdgeschoss	Gebäude konnte von Innen nicht inspiziert werden, da sämtliche Türen und Fenster verschlossen waren, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	nein	nein	nein
	Fassade	Attika am Dach ohne Spalten, kein aktueller Besatz festgestellt, keine Spuren von Besatz	nein	nein	nein

Fotodokumentation Gebäude



Foto 8: Blick auf die Sporthalle Gebäude A aus nördlicher Richtung.



Foto 9: Durch die Vielzahl an zerstörten Fenstern in nahezu allen Gebäuden ergeben sich zahlreiche Einflugmöglichkeiten für gebäudebewohnende Tierarten. Links: Gebäude C, rechts: Gebäude F.



Foto 10: Abgebissene Tagfalterflügel in Gebäude C.



Foto 11: Die Spalten an der Attika der Flachdachgebäude C, D, L, M und N waren überwiegend mit Gittern verschlossen. Hier: Gebäude L.



Foto 12: Einzelnes potentiellies Spaltenquartier für Fledermäuse in Gebäude E.



Foto 13: In einigen Gebäuden wurden Singvogelnester auf Rohren oder anderen Vorsprüngen gefunden. Hier: Napfförmiges Vogelnest in Gebäude E.



Foto 14: Der Dachböden der Gebäude E bis G boten mit ihren groben Holzbalken, Nischen und Einflugmöglichkeiten wertvolle Habitatstrukturen für gebäudebewohnende Tierarten. Hier: Gebäude E.



Foto 15: Die Kellerräume der Gebäude E bis H boten nur durch den Mangel an Spaltenquartieren nur ein geringes Quartierspotenzial für Fledermäuse.



Foto 16: Blick aus südlicher Richtung auf Gebäude H mit zerstörten Türen und Fenstern.



Foto 17: Löcher in der Fassade von Gebäude H. Diese könnten durch Höhlen- und Halbhöhlenbrüter als Nistplatz genutzt werden.



Foto 18: Der Dachboden von Gebäude H wies glatt verputzte Wände auf, die Vögeln und Fledermäusen nur ein sehr geringes Quartierspotenzial bieten.



Foto 19: Blick auf Gebäude I aus südwestlicher Richtung.



Foto 20: Nest eines Halbhöhlenbrüters in Gebäude I.



Foto 21: Blick in Gebäude J aus südlicher Richtung.



Foto 22: Fassade von Gebäude K mit potentiellen Spaltenquartieren an der Attika.



Foto 23: Nest einer Rauchschnalbe im nördlichen Teil von Gebäude L.



Foto 24: Kotsuren unterhalb des Schornsteins in Gebäude L.



Foto 25: Kotspuren am Schornstein von Gebäude L.

4.2 Gehölzkontrolle

Bei der Gehölzkontrolle wurden sämtliche im Plangebiet befindlichen Gehölze auf Baumhöhlen, Großnester und Horste und andere geschützte Lebensstätten untersucht. Die vorgefundenen Strukturen wurden auf Spuren eines aktuellen oder ehemaligen Besatzes (z.B. Federn, Kotspuren, Gewölle und Fettablagerungen) untersucht.

Der überwiegende Teil des Gehölzbestandes befindet sich an der Ost-, West- und Südgrenze der Betrachtungsfläche. Ein weiterer Gehölzstreifen befindet sich nördlich an den Sportplatz angrenzend. Auf dem gesamten Gelände stocken außerdem auch einzeln stehende Bäume. Der Gehölzbestand besteht überwiegend aus einheimischen Laubbaumarten, wobei die Arten Hainbuche (*Carpinus betulus*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Berg- und Feld-Ahorn (*Acer pseudoplatanus* und *A. campestre*) sowie Sal-Weide (*Salix caprea*) und die Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) dominieren. Das Durchschnittsalter der Bäume liegt zwischen 40 und 50 Jahren. Die im Bereich der Grundstücksgrenzen sowie nördlich des Sportplatzes vorgefundenen unterständischen Gehölze bilden teilweise dichte Gebüsche. Hier sind u.a. Liguster (*Ligustrum vulgare*), Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hundsrose (*Rosa canina*) sowie Aufwuchs verschiedener Baumarten (*Carpinus betulus*, *Salix* sp., *Fagus sylvatica* etc.) vertreten.

Die Ergebnisse der Gehölzkontrolle in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen sind in Tabelle 2 zusammengefasst (siehe auch Lageplan „Vegetations- und Nutzungsstrukturen“, Landschaftspflegerischer Begleitplan / NORMANN).

Tiefere Höhlungen befanden sich lediglich an einer Weide (Baum Nr. 145). Diese war mit einer Leiter nicht erreichbar und konnte daher nicht auf Spuren eines ehemaligen Besatzes untersucht werden. Eine Funktion als Winterquartier für Fledermäuse kann dennoch ausgeschlossen werden.

Es wurden insgesamt fünf größere Nester auf der Betrachtungsfläche befunden. Die Nester in den Bäumen Nr. 31, 48 und 216 wiesen eingewobene Blätter und Haare auf, was zunächst auf Eichhörnchenkobel hindeutet. Auf der Oberseite waren die vorgefundenen Nester in Baum Nr. 31 und 48 jedoch in diesem Bereich jedoch teilweise abgeflacht, wodurch auch eine Folgenutzung durch Vögel, wie Rabenvögel, aber auch planungsrelevante Greifvogelarten wie Waldohreule oder Turmfalke nicht ausgeschlossen werden kann.

Auch an den Bäumen 137 und 173 ist eine Nutzung durch planungsrelevante Vogelarten derzeit nicht auszuschließen.

Weiterhin wurden einige Singvogelnester und Ringeltaubennester auf dem Gelände gefunden, die jedoch nicht unter Schutz stehen.

Bäume, die im Rahmen der faunistischen Kartierungen erneut überprüft wurden, sind im Lageplan 2 (Seite 18) rot markiert.

Tabelle 2: Artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen und Beobachtungen an Bäumen

Baum-Nr.	Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Artenschutzrechtliche Befunde	Maßnahmen	Konflikte mit BNatSchG?
21	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	kleinere Höhlung im Stamm, für Halbhöhlenbrüter nutzbar	keine	keine Konflikte Einhaltung des Rodungsverbots*
31	Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	Großnest/Kobel, nicht genau einsehbar	im Rahmen der Kartierungen auf Besatz überprüfen	Konflikte aktuell nicht auszuschließen
38	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Spalten am Stamm für einzelne Fledermäuse nutzbar	keine	keine Konflikte Einhaltung des Rodungsverbots*
48	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	Großnest/Kobel, nicht genau einsehbar	im Rahmen der Kartierungen auf Besatz überprüfen	Konflikte aktuell nicht auszuschließen
92	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	kleinere Spechtlöcher und Hackspuren von Spechten, vmtl. keine tieferen Höhlungen	im Rahmen der Kartierungen auf Besatz überprüfen	Konflikte aktuell nicht auszuschließen
93	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	kleinere Spechtlöcher und Hackspuren von Spechten, vmtl. keine tieferen Höhlungen	im Rahmen der Kartierungen auf Besatz überprüfen	Konflikte aktuell nicht auszuschließen
137	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	Großnest, Hackspuren von Spechten	im Rahmen der Kartierungen auf Besatz überprüfen	Konflikte aktuell nicht auszuschließen
138	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	Hackspuren von Spechten	keine	keine Konflikte Einhaltung des Rodungsverbots*
139	Berg-Ahorn u. Sal-Weide	<i>Acer pseudoplatanus</i> . <i>Salix caprea</i>	kleinere Spechtlöcher und Hackspuren von Spechten an Weide, vmtl. keine tieferen Höhlungen	im Rahmen der Kartierungen auf Besatz überprüfen	Konflikte aktuell nicht auszuschließen
140	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	kleinere Spechtlöcher und Hackspuren von Spechten, vmtl. keine tieferen Höhlungen	im Rahmen der Kartierungen auf Besatz überprüfen	Konflikte aktuell nicht auszuschließen
145	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	Spechtlöcher und Höhlungen auf ca. 5-6 m Höhe, Habitatbaum	im Rahmen der Kartierungen auf Besatz überprüfen	Konflikte aktuell nicht auszuschließen
147	Berg-Ahorn u. Sal-Weide	<i>Acer pseudoplatanus</i> u. <i>Salix caprea</i>	Hackspuren von Spechten an Weide	keine	keine Konflikte Einhaltung des Rodungsverbots*
173	Rot-Fichte	<i>Picea abies</i>	Großnest/Kobel, nicht genau einsehbar	im Rahmen der Kartierungen auf Besatz überprüfen	Konflikte aktuell nicht auszuschließen
216	Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>	Kobel, vor Fällung auf aktuellen Besatz prüfen zu jeder Jahreszeit, Kobel ggf. versetzen	im Rahmen der Kartierungen auf Besatz überprüfen	Konflikte aktuell nicht auszuschließen

*Bauzeitenregelung = Rodungsverbot in der Zeit vom 01. März bis 30. September / § 39 Abs. 5 Pkt 2 BNatSchG

Fotodokumentation Gehölze



Foto 26: Großnest in einer Rot-Buche (Baum-Nr. 31) an der Ostgrenze des Betrachtungsgeländes.



Foto 27: Großnest in einer Winter-Linde (Baum-Nr. 48) an der Ostgrenze des Betrachtungsgeländes.



Foto 28: Eichhörnchen-Kobel in der Sand-Birke Baum Nr. 216.



Foto 29: Großnest in einer Rot-Fichte Baum Nr. 173 an der Südgrenze des Betrachtungsgeländes.



Foto 30: Baumhöhle an einer Sal-Weide Baum Nr. 145.



Foto 31: Großnest in einer Sal-Weide Baum Nr. 173.



Foto 32: In einigen Bäumen wurden Nester von Ringeltauben gefunden.

5 Planungsrelevantes Artenspektrum und Betroffenheit der Arten

Das betrachtete Artenspektrum umfasste die Artengruppen Säugetiere (nur Fledermäuse), Vögel, Amphibien, Reptilien und Libellen.

5.1 Säugetiere (Mammalia, Chiroptera)

5.1.1 Potenzialanalyse

Das geplante Neubauvorhaben liegt im Bereich des Messtischblatts (MTB) 4511-2. Laut LANUV sind für diesen Bereich 11 Fledermausarten gemeldet.

Tabelle 3: Planungsrelevantes Artenspektrum - Säugetiere (MTB 4511-2)

Art	EHZ in NRW (KON)	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland	Rote Liste NRW (2010)	FFH-Anhang	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	G	G	V	G	IV	§§
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	G↓	G↓	V	2	IV	§§
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	G	G	3	*	IV	§§
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	G	G	3	R	IV	§§
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	U	U	3	1	II, IV	§§
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	U	U	G	V	IV	§§
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	G	G	3	3	IV	§§
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	G	G	G	R	IV	§§
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	G	G	G	G	II, IV	§§
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	G	G	*	G	IV	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	G	G	*	*	IV	§§

Legende zur Tabelle Säugetiere

MTB = Messtischblatt, topografische Karte im Maßstab 1:25000

Rote Liste Status:

0 =	Art ausgestorben	R =	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
1 =	vom Aussterben bedroht	I =	gefährdete wandernde Art
2 =	stark gefährdet	G =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
3 =	gefährdet	D =	Daten unzureichend
* =	ungefährdet	N =	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
V =	Arten der Vorwarnliste	S =	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art

§§ = streng geschützte Art

Erhaltungszustand (EHZ) in NRW: (KON = kontinentale biogeografische Region / ATL = atlantische biogeografische Region)

S =	ungünstig/ schlecht	↑ =	sich verbessernd
U =	ungünstig/ unzureichend	↓ =	sich verschlechternd
G =	Günstig		

Alle in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten können im Plangebiet zumindest durchfliegend erwartet werden. Randbereiche von Siedlungen können durch Gebäude, Gärten, Grünanlagen und Gehölze wertvolle Habitate für Fledermäuse darstellen.

Keine der aufgeführten Arten lässt sich an Gebäuden grundsätzlich ausschließen. Zu den Arten, die regelmäßig an Gebäuden angetroffen werden gehören neben **Zwerg-, Breit-, Wasser-, Fransen- und Kleine Bartfledermaus** auch das **Große Mausohr** und das **Braune Langohr**. Doch auch die anderen im MTB aufgeführten Arten, **Teichfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler** und **Rauhautfledermaus** können nicht grundsätzlich an Gebäuden ausgeschlossen werden.

Die Kellerräume lassen sich nach dem Ergebnis der Gebäudekontrolle als Winterquartier von Fledermäusen ausschließen. Vor allem Zwerg- und Breitflügel-Fledermäuse überwintern jedoch häufig auch an anderen Gebäudeteilen (z.B. Dachböden oder Jalousienkästen). Es wurden bei der Gebäudebegehung keine Hinweise auf Fledermausquartiere, wie vermehrte Kotspuren oder Fettablagerungen, gefunden. Allerdings waren insbesondere im Bereich der Dächer nicht sämtliche Spalten einsehbar, wodurch Fledermausquartiere an den Gebäuden zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden können. In den Gebäuden C, D, E, G und I (vgl. Lageplan 2) wurden abgebissene Tagfalterflügel (v. a. Tagpfauenauge) gefunden, was einen Hinweis auf mögliche Fraßplätze einzelner Brauner Langohren gibt. Fledermauskot wurde nur sehr vereinzelt gefunden.

Die Gehölze boten nur sehr wenige Habitatsstrukturen für Fledermäuse, so dass allenfalls mit Sommer- bzw. Zwischenquartieren einzelner Individuen zu rechnen ist.

Artenschutzrechtliches Fazit

Da keine der aufgeführten Fledermausarten auf dem Gelände grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, wird eine gezielte Erfassung der tatsächlich vorkommenden Arten empfohlen (siehe Kapitel 5.1.2).

Fledermäuse wechseln regelmäßig ihr Quartier und auch im Verlauf des Jahres liegen unterschiedliche Ansprüche bzgl. Mikroklima und Nutzung etc. vor.

Daher wird es aus gutachterlicher Sicht als notwendig erachtet fünf Detektor-Begehungen mit Sichtbeobachtungen im Zeitraum von Mai bis September durchzuführen. Da die Reichweite der eingesetzten Detektoren begrenzt ist, sollte die Begehung mit mindestens 6 Biologen/Erfassern erfolgen, um eine ausreichende Abdeckung des Geländes zu gewährleisten.

5.1.2 Vertiefende Art-für-Art Betrachtung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der oben empfohlenen Erfassungen beschrieben.

Methodik

An sechs Terminen wurde eine bioakustische Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe von Ultraschall-Detektoren (Pettersson D240x und Elekon Batdetektor/Batlogger) durchgeführt. Der Detektor wandelt die Ultraschallrufe der Tiere in für den Menschen hörbare Frequenzen um. Die meisten Rufe können so direkt einer Art zugeordnet werden. Bei Unsicherheiten können anhand der vor Ort gemachten Aufnahmen am Computer mit Hilfe spezieller Analyseprogramme eine Artzuordnung der Rufe durchgeführt werden. Anhand der Rufe können die meisten, jedoch nicht alle, Fledermausarten eindeutig identifiziert werden. Die Rufe geben zudem einen Hinweis auf das Verhalten der Tiere, z.B. Jagd oder Sozialverhalten.

Zu Beginn der Begehungen wurden die Gebäude bis nach Dämmerung mit 6 Biologen und fledermauskundigen Personen beobachtet, um möglicherweise ausfliegende oder balzende Fledermäuse zu erfassen. Danach wurde dann das restliche Gelände im langsamen Tempo mit einem Detektor begangen, um die Aktivität der Fledermäuse im Gebiet aufzunehmen. Bei den Einflugserfassungen wurde an einem Termin vor der Gebäudekontrolle die Begehung des Geländes gemacht. Ein weiteres Mal wurde das Gelände an einem separaten Termin begangen.

Die Witterungsbedingungen während der Begehungen waren folgende:

Tabelle 4: Witterungsbedingungen während der Fledermauserfassungen

Begehung	Datum	Uhrzeit	Witterungsbedingungen
Ausflugskartierung und Detektorbegehung Fledermäuse	18.04.2018	20:15 – 22:40 Uhr	21°C, 0 % Bewölkung, 0 % Niederschlag, Wind 0-1 Bft. Sonnenuntergang: 20:31 Uhr
Ausflugskartierung und Detektorbegehung Fledermäuse	25.05.2018	21:00 – 00:15 Uhr	22°C, 20 % Bewölkung, 0 % Niederschlag, Wind 0 - 1 Bft., Sonnenuntergang: 21:29 Uhr
Einflugskartierung Fledermäuse	12.06.2018	04:00 – 05:30 Uhr	16°C, 80 % Bewölkung, 0 % Niederschlag, Wind 1 - 2 Bft., Sonnenaufgang: 05:12 Uhr
Ausflugskartierung und Detektorbegehung Fledermäuse	18.07.2018	21:30 – 00:00 Uhr	22 - 18°C, 0 % Bewölkung, 0 % Niederschlag, Wind 0 - 1Bft., Sonnenuntergang: 21:37 Uhr
Detektorbegehung und Einflugskartierung Fledermäuse	23.08.2018	03:30 – 06:20 Uhr	20°C, 0 % Bewölkung, 0 % Niederschlag, Wind 0 - 1 Bft., Sonnenaufgang: 06:27 Uhr
Detektorbegehung Fledermäuse	27.08.2018	22:30 – 23:30 Uhr	19°C, 50 % Bewölkung, 0 % Niederschlag, Wind 0 - 1 Bft., Sonnenuntergang: 20:27 Uhr

Ergebnisse

Folgende Fledermausarten konnten bei den Begehungen nachgewiesen werden:

Tabelle 5: Spektrum der erfassten Fledermausarten

Art	wissenschaftl. Name	BNatSchG bzw. BArtSchV	Rote Liste BRD (Boye et al. 1998)	Rote Liste NRW (Meinig et al. 2010)	Erhaltungszustand
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	§§	V	G	G
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	V	2	G↓
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§§	G	R	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§§	*	G	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	*	*	G

Legende: s. Tabelle 3

Es konnten insgesamt 5 planungsrelevante Arten registriert werden.

Am häufigsten wurde die **Zwergfledermaus** verhört. Diese Art jagte vornehmlich im östlichen und nördlichen Randbereich bei Gebäuden K, J und I, aber auch im Eingangsbereich der Kaserne bei Gebäude M. Da schon früh bis zu 4 Zwergfledermäuse zwischen Gebäude K und der nordöstlichen Ecke des Untersuchungsgebiets beobachtet werden konnten, liegt die Vermutung nah, dass die Tiere aus dem nebenliegenden Wohngebiet einfliegen. Bei Gebäuden J und L wurden auch einige Durchflüge während der Jagd beobachtet. Auf dem restlichen Gelände wurden einige Tiere beim Überflug beobachtet. So z. B. von Süden nach Norden zwischen Gebäude F und G hindurch.

In den Abendstunden des 25.05.18 wurde ein Tandemflug von Zwergfledermäusen beobachtet. Bei der Erfassung am 23.8.18 wurden in den Morgenstunden mehrere Tandemflüge von zwei Zwergfledermäusen beobachtet. Kurz danach wurde eine Zwergfledermaus dabei beobachtet wie sie die Regenrinne an der nördlichen Giebelseite von Gebäude E anflieg und Sozialrufe abgab. Ein tatsächlicher Einflug wurde nicht wahrgenommen. Wenige Minuten später wurden nochmals Sozialrufe verhört. Es ist möglich, dass sich an Gebäude E ein Zwischenquartier befindet.

Am 12.06.18 wurden 1-2 Zwergfledermäuse beobachtet, die anhaltend jagten entlang der östlichen Seite von Gebäude H. Diese Tiere waren plötzlich nicht mehr zu sehen und könnten möglicherweise in das Gebäude eingeflogen sein.

Einzelne **Rauhautfledermäuse** wurden in der Nähe von Gebäuden F (Mai) und zwischen I und J (August) erfasst.

Im Juni gab es zwei kurze Kontakte mit **Myotis-Fledermäusen** und im August einen kurzen Kontakt. Dabei handelte es sich vermutlich um die Wasserfledermaus.

Im August wurde ein **Braunes Langohr** zwischen den Gebäuden E und F verhört.

Im Mai überflog eine **Breitflügel-Fledermaus** das Gebiet im östlichen Randbereich.

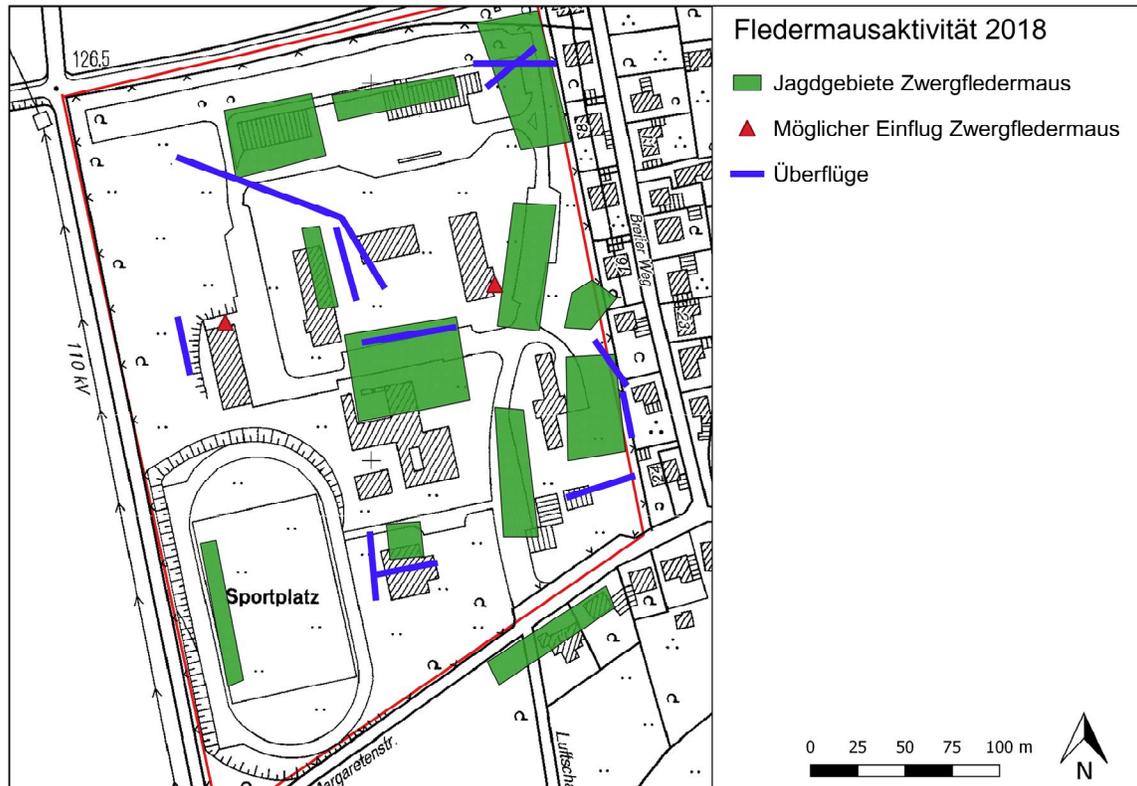


Abbildung 1: Ergebnisse der Fledermauskartierungen 2018

Im Folgenden werden mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die einzelnen Arten dargestellt:

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Braunes Langohr wurde einmalig zwischen den Gebäuden E und F verhört. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Gebäudekontrolle Fraßspuren einzelner Langohren in unterschiedlichen Gebäudeteilen gefunden.

Allgemeine Habitatansprüche und Bestandssituation:

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und meist liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5 bis 25 (max. 100) Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1 bis 4 Tage das Quartier. Bisweilen bestehen sich die Kolonien aus einem Quartierverbund von Kleingruppen, zwischen denen die Tiere wechseln können. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Im August werden die Wochenstuben aufgelöst (LANUV 2018).

Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2 bis 7 °C. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit werden mehrfach die Hangplätze oder auch die Quartiere gewechselt. Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entfernungen über 20 km zurück (LANUV 2018).

Aktuell sind landesweit mehr als 120 Wochenstubenkolonien sowie über 190 Winterquartiere bekannt (2015). Diese Art befindet sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird in der Roten Liste BRD in der Vorwarnliste geführt, der Gefährdungsstatus für NRW ist unbekannt (LANUV 2018).

Prognose des Eintretens der Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Das Braune Langohr konnte nur einmal im August verhört werden. Da diese Art zu den „Leiserufern“ gehört, werden sie oft nicht vom Ultraschalldetektor empfangen und sind daher in Untersuchungen oft unterrepräsentiert.

Es ist also wahrscheinlich, dass mehr als ein Braunes Langohr das Gebiet frequentieren. Dafür sprechen auch die Fraßplätze einzelner Langohren in manchen Gebäuden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich Quartiere in den Gebäuden befinden. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Rahmen der Abrissarbeiten kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ ist nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Das Braune Langohr nutzt das Untersuchungsgebiet gelegentlich zur Nahrungssuche und einige Gebäude wurden von einzelnen Langohren als Fraßplatz genutzt. Es handelt sich um eine Art mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich durch akustische oder optische Störreize im Rahmen der Bauarbeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Da keine Quartiere von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist nicht erfüllt.

Fazit:

Es werden insgesamt keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Eine Breitflügelfledermaus überflog im Mai den östlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes.

Allgemeine Habitatansprüche und Bestandssituation:

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen.

Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf (LANUV 2018).

Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3 bis 7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück (LANUV 2018).

Landesweit sind mehr als 12 Wochenstuben sowie über 70 Winterquartiere bekannt (2015). Diese Art befindet sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Sie wird in der Roten Liste BRD in der Vorwarnliste geführt, in NRW ist sie stark gefährdet (LANUV 2018).

Prognose des Eintretens der Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Die Breitflügelfledermaus wurde nur einmal überfliegend registriert. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich Quartiere in den Gebäuden befinden. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Rahmen der Abrissarbeiten kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ ist nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Breitflügelfledermaus wurde nur einmal überfliegend registriert. Eine erhebliche Störung durch akustische oder optische Störreize im Rahmen der Bauarbeiten kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Da keine Quartiere von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist nicht erfüllt.

Fazit:

Es werden insgesamt keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Einzelne Rauhautfledermäuse wurden im Mai und August zwischen den Gebäuden I und J und in der Nähe von Gebäude F erfasst. Anzeichen für Quartiere in dem Untersuchungsgebiet gibt es nicht.

Allgemeine Habitatansprüche und Bestandssituation:

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Balz und Paarung finden während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Balz- und Paarungsquartiere (LANUV 2018).

Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück (LANUV 2018).

Aus den Sommermonaten sind über 15 Balz- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube mit 50 bis 60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt (2015). Diese Art befindet sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Der Gefährdungszustand für die BRD ist nicht bekannt, in NRW ist sie durch extreme Seltenheit gefährdet (LANUV 2018).

Prognose des Eintretens der Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Es wurden nur einzelne Rauhautfledermäuse gelegentlich jagend im Untersuchungsgebiet registriert. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich Quartiere in den Gebäuden befinden. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Rahmen der Abrissarbeiten kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ ist nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Rauhauffledermaus wurde nur gelegentlich jagend registriert. Eine erhebliche Störung durch akustische oder optische Störreize im Rahmen der Bauarbeiten kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Da keine Quartiere von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist nicht erfüllt.

Fazit:

Es werden insgesamt keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Juni und August gab es insgesamt nur drei Kontakte mit Wasserfledermäusen. Anzeichen auf Quartiere auf dem Untersuchungsgebiet gibt es nicht.

Allgemeine Habitatansprüche und Bestandssituation:

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in größeren Kolonien mit 20 bis 50 (max. 600) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich.

Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren (LANUV 2018).

Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Auch in Nordrhein-Westfalen ist ein Quartier mit über 1.000 Tieren im Kreis Coesfeld bekannt. Zwischen Mitte März und Mitte April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück (LANUV 2018).

Landesweit sind aktuell mehr als 150 Wochenstubenkolonien sowie über 100 Winterquartiere bekannt (2015). Diese Art befindet sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Der Gefährdungstatus für NRW ist nicht bekannt, in der BRD ist sie ungefährdet (LANUV 2018).

Prognose des Eintretens der Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Es gab insgesamt nur drei Kontakte mit Wasserfledermäusen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich Quartiere auf dem Untersuchungsgelände befinden. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Rahmen der Abriss- und Rodungsarbeiten kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ ist nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Es gab insgesamt nur drei Kontakte mit Wasserfledermäusen. Eine erhebliche Störung durch akustische oder optische Störreize im Rahmen der Bauarbeiten kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Da keine Quartiere von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist nicht erfüllt.

Fazit:

Es werden insgesamt keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Zwergfledermäuse konnten regelmäßig jagend im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Darüber hinaus können Zwischenquartiere an einigen Gebäuden nicht ausgeschlossen werden.

Allgemeine Habitatansprüche und Bestandssituation:

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen (LANUV 2018).

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück (LANUV 2018).

Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2015). Diese Art befindet sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Sie wird sowohl in der Roten Liste BRD, als auch in der Roten Liste NRW als ungefährdet aufgeführt (LANUV 2018).

Prognose des Eintretens der Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Bei jeder Begehung wurden 1 bis 4 Zwergfledermäuse jagend und überfliegend im Untersuchungsgebiet festgestellt. Bei den Erfassungen im Juni und August gab es Anflüge an Gebäude, die möglicherweise auch Einflüge waren. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich Quartiere einzelner Zwergfledermäuse in einigen der Gebäude befinden. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Rahmen der Abrissarbeiten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Es wurden keine Wochenstuben festgestellt, daher ist davon auszugehen, dass Individuen, die sich in warmen Monaten in den Gebäuden befinden bei einer Störung durch beginnenden Gebäudeabriss davonfliegen können. Es wird empfohlen, den Abriss der Gebäude während Witterungsbedingungen durchzuführen, bei denen Fledermäuse aktiv sind und sich nicht in Winterstarre befinden.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ kann unter Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Zwergfledermaus nutzt das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat und möglicherweise auch für Einzelquartiere. Durch baubedingte Störungen kann ein Teil des Jagdhabitats der Zwergfledermaus entwertet werden. Bezogen auf den Aktionsradius der Zwergfledermaus kann die Entwertung des Habitats als geringfügig gewertet werden. Darüber hinaus gehört die Zwergfledermaus zu den störungstoleranten Arten, die häufig in Siedlungsbereichen anzutreffen ist. Nach Beendigung des Bauvorhabens steht den Zwergfledermäusen wieder das Gebiet als Jagdgebiet zur Verfügung, da sie oft in Gärten anzutreffen sind. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, kann daher ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen durch Straßenbeleuchtung nach Beendigung des Bauvorhabens sollten so gering wie möglich gehalten werden und naturverträglich eingesetzt werden (s. Hinweise auf <https://www.nabu.de/stadtbeleuchtung/cd-rom/Inhalte/PDF/H3-1.pdf>).

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Möglicherweise sind Quartiere von Zwergfledermäusen von dem Vorhaben betroffen, daher kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Laut Empfehlung vom LANUV sollten pro zu ersetzendem Quartier mindestens fünf neue Quartierangebote in direkter Umgebung des verlorenen Quartiers geschaffen werden. Dies ist in Form von Spaltenkästen oder Fassadeneinbaukästen möglich. Ihre Anbringung sollte unter Aufsicht einer fledermauskundigen Person durchgeführt werden und sich an den Gegebenheiten des verlorenen Quartiers orientieren (u.a. Exposition, Besonnung, klimatische Begebenheiten).

Da an mindestens zwei Stellen ein möglicher Einflug beobachtet wurde, sollten mindestens zehn neue Spaltenquartiere geschaffen werden. Zwergfledermäuse nutzen mehrere Quartiere und wechseln häufig zwischen den Quartieren. Es ist davon auszugehen, dass diese Art von der Schaffung neuer Quartiermöglichkeiten in Fassaden im Untersuchungsgebiet profitieren wird.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist unter Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen nicht erfüllt.

Fazit:

Unter Einhaltung der oben beschriebenen Maßnahmen werden insgesamt keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5.2 Vögel (Aves)

5.2.1 Potenzialanalyse

Laut LANUV sind 39 planungsrelevante Vogelarten für das MTB 4511-2 nachgewiesen.

Tabelle 6: Planungsrelevantes Artenspektrum - Vögel (MTB 4511-2)

Art	Status	EHZ in NRW (KON)	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland (2016)	Rote Liste NRW (2010)	VS-Richtl.	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	sicher brütend	U	U	3	3	Art. 4 (2)	§§
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	sicher brütend	U	U	3	3		§
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	sicher brütend	G	G	*	*	Anh. I	§§
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	sicher brütend	U↓	U↓	*	3S		§
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	sicher brütend	U	U	3	3		§
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	sicher brütend	U	U	V	3		§
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	sicher brütend	U	U	*	3	Art. 4(2)	§§
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	rastend	G	G	V	*	Art. 4 (2)	§
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	sicher brütend	U	U	V	2	Art. 4 (2)	§
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	sicher brütend	U	G	*	*		§
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	sicher brütend	G	G↓	*	V		§§
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	sicher brütend	S	U↓	2	3S	Art. 4 (2)	§§
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	sicher brütend	G	U	V	3		§
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	sicher brütend	G	G	V	*		§
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	sicher brütend	U↓	U↓	V	3		§
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	sicher brütend	G	G	*	*		§§
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	sicher brütend	U	U	3	3S		§
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	sicher brütend	G	G	*	V	Anh. I	§§
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	sicher brütend	G↓	U	*	VS	Anh. I	§

Art	Status	EHZ in NRW (KON)	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland (2016)	Rote Liste NRW (2010)	VS-Richtl.	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	sicher brütend	U↓	U	3	3S		§
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	sicher brütend	S	S	2	2S		§
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	sicher brütend	U	S	*	3	Anh. I	§§
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	rastend	G	G	*	k.A.	Art. 4 (2)	§
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	sicher brütend	G	G	*	*S		§§
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	sicher brütend	G	G	*	*		§§
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	sicher brütend	S	G↓	3	3S		§§
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	rastend	G	G	*	3	Art. 4 (2)	§
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	sicher brütend	G	G	*	*	Art. 4(2)	§
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	sicher brütend	G	G	*	VS		§§
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	sicher brütend	U↓	S	2	2		§§
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	sicher brütend	U	U	V	VS	Art. 4 (2)	§§
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	sicher brütend	G	G	*	*		§§
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	sicher brütend	G	U	*	3		§
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	sicher brütend	U	U	*	3		§§
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	rastend	G	G	*	k.A.	Art. 4(2)	§§
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	sicher brütend	U	U	3	2	Anh. I	§§
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	sicher brütend	S	S	2	2	Art. 4(2)	§
Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)	rastend	G	G	*	k.A.	Anh. I	§
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	sicher brütend	G	G	*	*	Art. 4 (2)	§

Legende zur Tabelle Vögel

MTB = Messtischblatt, topografische Karte im Maßstab 1:25000

Rote Liste Status:

0 =	Art ausgestorben	R =	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
1 =	vom Aussterben bedroht	I =	gefährdete wandernde Art
2 =	stark gefährdet	G =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
3 =	gefährdet	D =	Daten unzureichend
* =	ungefährdet	N =	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
V =	Arten der Vorwarnliste	S =	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art

§§ = streng geschützte Art

Erhaltungszustand (EHZ) in NRW: (KON = kontinentale biogeografische Region / ATL = atlantische biogeografische Region)

S =	ungünstig/ schlecht	↑ =	sich verbessernd
U =	ungünstig/ unzureichend	↓ =	sich verschlechternd
G =	Günstig		

Einige der aufgelisteten Vogelarten sind (überwiegend) an Gewässerlebensräume gebunden und finden deshalb im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Zu diesen Arten zählen **Teichrohrsänger, Waldwasserläufer, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Zwergsäger, Gänsesäger, Kormoran, Uferschwalbe, Tafelente, Schellente** und **Zwergtaucher**. Lediglich der **Graureiher** ist auf der Fläche als Nahrungsgast auf der Jagd nach Kleinsäugetern zu erwarten. Brutplätze dieses Koloniebrüters sind auf der Fläche jedoch nicht vorhanden. Eine Betroffenheit von artenschutzrechtlicher Relevanz muss daher nicht befürchtet werden.

Auch für Arten der offenen Feldflur (hier: **Rebhuhn, Feldlerche** und **Kiebitz**) ist das ehemalige Kasernengelände als Lebensraum ungeeignet.

Wiesenpieper brüten in reichgegliederten von Wiesen und Wäldern geprägten Landschaften gerne auch auf feuchten Flächen mit ausreichender Deckung aber nicht zu hoher Vegetation, wie Grasland, Heide- und Moorflächen. Daher muss eine Betroffenheit des Wiesenpiepers nicht angenommen werden.

Der **Feldschwirl** brütet in mit Buschwerk bestandenen, wechselfeuchten Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen, in extensiv genutzten Weiden, in Verlandungszonen stehender Gewässer, an Gräben, auf Kahlschlägen und Waldlichtungen mit Stockausschlag, in Heiden mit lichtem Baum- und Strauchbestand sowie in Streuobstwiesen mit wenigen Bäumen und hohem Grasbewuchs (Mildenberger 1984, Hadasch in NWO 2002). Er ist auf der Betrachtungsfläche nicht zu erwarten.

Die Lebensräume des **Baumpiepers** sind vor allem lichte Wälder, Windbruch und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen sowie Kahlschläge.

Geringe Deckung der Strauchschicht (< 30 %) mit reich strukturierter Krautschicht und hohe Singwarten sind strukturelle Grundvoraussetzungen für die Besiedlung. Er ist im Untersuchungsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Der **Feldsperling**, als Charaktervogel der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft, ist stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Er kommt aber auch in Randbereichen ländlicher Siedlungen in Obst- und Gemüsegärten, Brachflächen oder Parkanlagen vor. Er ist vorwiegend Höhlenbrüter, kann aber auch Gebäudenischen, Nistkästen, dichte Hecken oder mit Efeu bewachsene Hauswände zur Brut nutzen. Zwar ist kolonieartiges Brüten typisch, es kommen aber auch Einzelbruten vor. Ein Vorkommen des Feldsperlings ist möglich.

Der **Waldlaubsänger** ist eine Charakterart der Buchenwälder und eng an den Lebensraum Wald gebunden. Feldgehölze und kleinere Waldstücke unter 1 km² sind in der Regel nicht (mehr) besiedelt. Das betrachtete Gelände ist daher kein geeignetes Habitat. Eine Betroffenheit des Waldlaubsängers durch die projektierte Baumaßnahme muss daher nicht befürchtet werden.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Er ist mangels entsprechender Strukturen auf der Betrachtungsfläche nicht zu erwarten.

Die Gebäudebrüter **Mehlschwalbe** und **Schleiereule** kommen häufig im Bereich menschlicher Siedlungen vor und nutzen Gebäudenischen, Dachböden oder Gebäudewände zur Jungenaufzucht, besonders in bäuerlichen Gehöften. Als Nahrungsgäste kommen beide Arten auf der Fläche infrage. Da keine Hinweise auf mögliche Brut- oder Ruhestätten dieser Arten gefunden wurden, ist nicht damit zu rechnen, dass es sich dabei um einen essentiellen Teil des Jagdgebiets handelt. Eine Betroffenheit dieser Arten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Rauchschwalben gehören ebenfalls zu den Gebäudebrütern. Im Gebäude L wurden drei Rauchschwalbennester gefunden. Somit ist von einem Vorkommen der Rauchschwalbe auf dem Betrachtungsgelände zu rechnen. Ob es sich noch um eine aktuell genutzte Brutstätte handelt, ist durch eine gezielte Kartierung zu klären.

Eine weitere potentiell vorkommende Art ist der **Gartenrotschwanz**. Er ist ein Halbhöhlen-, aber auch Freibrüter in Bäumen. Ersatzweise nutzt er Gebäudenischen und Nistkästen. Bei der Gebäudebegehung am 03.03.2018 wurden zahlreiche Brutstätten gebäudebewohnender Singvogelarten gefunden. Eine Betroffenheit des Gartenrotschwanzes ist daher nicht auszuschließen.

Die **Turteltaube** kommt heute in halboffener Kulturlandschaft an wärmebegünstigten Waldränder, Knicks und Feldgehölzen, in Siedlungen, Parks, größeren aufgelassenen Gärten und Obstplantagen und seltener auch am Rand und innerhalb von (dörflichen) Siedlungen vor. Eine Betroffenheit der Turteltaube durch die projektierte Baumaßnahme ist daher nicht mit Sicherheit auszuschließen.

In fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen ist der **Kuckuck** zu finden. Obwohl er in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen weit verbreitet ist, kommt er stets in geringen Siedlungsdichten vor. Er legt seine Eier bevorzugt in die Nester kleinerer Singvogelarten, wie Hausrotschwanz, Teichrohrsänger, Bachstelze, Rotkehlchen. Ein Vorkommen dieser Art auf der Fläche muss in Betracht gezogen werden.

Der **Steinkauz** besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Als Brutplatz eignen sich Kopfweiden, Allee- und Obstbäume mit freiem Anflug und mit großvolumigen Höhlen mit einer Fluglochgröße von 6-19 cm Durchmesser. Ein Vorkommen des Steinkauzes kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dennoch sollte im Rahmen der erforderlichen Vogelkartierungen auf ein mögliches Vorkommen des Steinkauzes geachtet werden.

Auch der **Waldkauz** ist zur Brut auf geeignete Baumhöhlen angewiesen. Baumhöhlen von erforderlicher Größe sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden. Er kommt vor allem in einer reichgegliederten bis parkartig aufgelockerten Landschaft mit Gehölzen, Äckern, Wiesen und eingestreuten Siedlungen und Gärten vor (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Außerdem besiedelt er zunehmend den urbanen Raum. Wichtige Habitatelemente bilden dort geschützte, störungsfreie Tagesruheplätze an Gebäuden oder in Nadelbäumen. Auch Brutplätze in und an Gebäuden (z. B. Dachböden) kommen vor. Hinweise auf entsprechende Brutplätze wurden bei den Ortsbegehungen nicht gefunden. Die projektierte Baumaßnahme könnte möglicherweise zum Verlust eines Teils des Nahrungshabitats führen. Gemessen am Aktionsradius dieser Art ist dies jedoch vernachlässigbar.

Die **Waldohreule** hat ähnliche Habitatansprüche, benötigt zur Jungenaufzucht aber verlassene Nester (häufig von Rabenkrähe oder Elster, aber gelegentlich auch Greifvogel- und Eichhörnchenkobel). Da entsprechende Nester im Plangebiet vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung dieser Art durch das Vorhaben nicht vollständig auszuschließen.

Auch zahlreiche andere Vogelarten, darunter **Mäusebussard**, **Turmfalke** und **Sperber**, nutzen verlassene Nester (vorzugsweise von Elster oder Rabenkrähe) zur Jungenaufzucht. Aufgrund der Größe und Lage ist ein Brutplatz des Mäusebussards dennoch auszuschließen.

Der Turmfalke nistet außer in alten Krähenestern in Baumhöhlen, in Nischen von Gebäuden und Felsen, sowie in Nistkästen. Bei beiden Ortsbegehungen wurde ein Turmfalke sowohl im Betrachtungsgebiet als auch auf der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche jagend beobachtet. In Gebäude L wurden überdies Kotspuren gefunden, die auf eine mögliche Nutzung durch diese Art hindeuten.

Der Sperber ist als Brutvogel auf der Fläche ebenfalls nicht auszuschließen. Insbesondere das Großnest in einer Fichtengruppe an der Südgrenze der Betrachtungsfläche muss als Brutstätte des Sperbers in Betracht gezogen werden.

Als Nahrungsgäste sind alle drei Arten auf der Fläche nicht auszuschließen. Gemessen an der Größe ihrer Aktionsräume und der umliegenden zur Jagd nutzbaren Flächen ist dies jedoch zu vernachlässigen. Eine Betroffenheit dieser Arten von artenschutzrechtlicher Relevanz kann ausgeschlossen werden.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Horste des Rotmilans sind auf der Betrachtungsfläche nicht vorhanden. Eine Betroffenheit von artenschutzrechtlicher Relevanz durch die projektierte Baumaßnahme ist nicht zu befürchten.

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt (MUNLV 2008). Da entsprechende Großnester auf dem Gelände gefunden wurden, ist eine Betroffenheit des Baumfalken zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Er jagt vorwiegend Vögel, es werden aber auch Kleinsäuger genommen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst von einem Durchmesser von bis zu einem Meter wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Entsprechend große Horste wurden bei den Ortsbegehungen nicht gefunden. Eine Betroffenheit dieser Art von artenschutzrechtlicher Relevanz ist nicht zu befürchten.

Der **Wespenbussard** besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Er ist auf der Betrachtungsfläche nicht zu erwarten.

Ein weiterer Höhlenbrüter, welcher im Planungsbereich vorkommen könnte, ist der **Kleinspecht**. Er zeigt eine Präferenz für Wälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Er erscheint aber auch in Siedlungsbereichen, wie z.B. Parkanlagen oder Obstgärten. Er legt seine Brut- und Schlafhöhlen vorzugsweise in absterbendem oder totem Holz weichholziger Laubbaumarten, wie Pappel, Linde, Weide und Obstbäumen, an. Im Plangebiet sind einige älteren Weiden mit Hackspuren und kleineren Höhlungen von Spechten vorhanden. Eine Betroffenheit des Kleinspechts ist aufgrund der geeigneten Habitatslemente somit nicht auszuschließen.

Eine weitere im MTB aufgeführte Spechtart ist der **Mittelspecht**, der bevorzugt große, zusammenhängende eichenreiche Laubwälder, aber auch andere alte Laubmischwälder ab 30-40 ha besiedelt. Ein Vorkommen dieser Art auf der Betrachtungsfläche kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Bei den ersten Ortsbegehungen am 03.01. und 08.01.2018 wurden außer dem Turmfalken keine in NRW gemäß der Roten Liste bestandsgefährdeten (SUDMANN et al. 2011) oder planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen. Folgende nicht planungsrelevante Vogelarten wurden per Zufallssichtung bei den Begehungen erfasst:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)

Diese Arten stehen wie alle europäischen Vogelarten unter dem strengen Schutz des § 44 BNatSchG. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Baufeldräumung mit Gebäuderückbau, Fällung/Rodung von Gehölzen) könnte es daher zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen (Gelege, Nestlinge, Adulte Tiere) dieser Arten kommen. Ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG § 44 kann jedoch durch die Einhaltung Bauzeitenregelung (Rodungsverbot in der Zeit vom 01. März bis 30. September / § 39 Abs. 5 Pkt 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliches Fazit

Da das Vorkommen einiger planungsrelevanter Vogelarten auf dem Untersuchungsgelände nicht ausgeschlossen werden kann, werden für eine abschließende Beurteilung potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte fünf Tagbegehungen und zwei Nachtbegehungen im Zeitraum zwischen Ende Februar und Ende Juli zur Erfassung der lokalen Avifauna als notwendig erachtet. Bäume mit relevanten Habitatstrukturen (Tabelle 2, Lageplan 2) sollten im Rahmen der Kartierungen erneut in Augenschein genommen werden.

Ein möglicher Konflikt mit dem § 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie bei Umsetzung der projektierten Baumaßnahme im Hinblick auf die lokale nicht planungsrelevante Avifauna lässt sich nach Ansicht der Verfasser bereits durch die folgenden Maßnahmen verhindern:

1. Bauzeitenregelung bei der Rodung von Gehölzen: Um eine Tötung von Individuen der europäischen Vogelarten zu vermeiden, sind Gehölze grundsätzlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar, also außerhalb der Reproduktionsphase, zu roden (§ 39 Abs. 5 Pkt 2 BNatSchG).
2. Die vom Vorhaben betroffenen Gebäude sind unmittelbar vor ihrem Rückbau von innen wie auch von außen erneut auf einen Besatz durch gebäudebewohnende Vogelarten zu untersuchen.
3. Bauzeitenregelung bei Gebäuderückbau: Um eine Tötung von Individuen der europäischen Vogelarten zu vermeiden, ist der Gebäuderückbau bevorzugt in den Wintermonaten von Anfang November bis Ende Februar vorzunehmen.

5.2.2 Vertiefende Art-für-Art Betrachtung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der oben empfohlenen Erfassungen beschrieben.

Methodik

Die Brutvogelerfassungen erfolgten anhand der Revierkartierungsmethode nach Südbeck et al. (2005). Zur Erfassung tagaktiver Arten wurde der Wirkungsbereich des Vorhabens in den frühen Morgenstunden auf planungsrelevante Vogelarten mit revieranzeigendem Verhalten abgesucht und entsprechende Verhaltensweisen auf einer Karte markiert. Nicht planungsrelevante Arten wurden lediglich qualitativ erfasst. Nacht- bzw. dämmerungsaktive Arten (Eulen) wurden mit Hilfe einer Klangattrappe bzw. durch Verhören rufender Männchen erfasst. Klangattrappen täuschen einen Artgenossen als potenziellen Revierkonkurrenten vor, wodurch der Revierinhaber zu einer Reaktion veranlasst wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Fledermausbegehungen gemachte avifaunistisch relevante Beobachtungen berücksichtigt.

Tabelle 7: Witterungsbedingungen während der Brutvogelerfassungen

Begehung	Datum	Uhrzeit	Wetterbedingungen
Erfassung nachtaktiver Brutvögel	05.03.2018	17:30-20:00 Uhr	10-6°C, 10% Bewölkung, 0% Niederschlag, Wind 0 Bft.
Erfassung tagaktiver Brutvögel	12.03.2018	07:00-09:30 Uhr	11°C, 100% Bewölkung, 0% Sonne, < 10% Niederschlag, Wind 0-1 Bft.
Erfassung tagaktiver Brutvögel	07.04.2018	06:45-09:00 Uhr	10-12°C, 10% Bewölkung, 100% Sonne, 0% Niederschlag, Wind 1-3 Bft.
Erfassung tagaktiver Brutvögel	03.05.2018	08:30-10:45 Uhr	13-16°C, 30% Bewölkung, 100% Sonne, 0% Niederschlag, Wind 1-2 Bft.
Erfassung nachtaktiver Brutvögel	25.05.2018	21:00-00:15 Uhr	22°C, 20 % Bewölkung, 0 % Niederschlag, Wind 0 - 1 Bft.
Erfassung tagaktiver Brutvögel	04.06.2018	06:00-08:15 Uhr	15-18°C, 0% Bewölkung, 100% Sonne, 0% Niederschlag, Wind 0-1 Bft.
Erfassung tagaktiver Brutvögel	03.07.2018	05:20-07:30 Uhr	14-16°C, 0% Bewölkung, 100 % Sonne, 0% Niederschlag, Wind 0 Bft.

Ergebnisse

Im Folgenden werden zunächst alle im eigentlichen Eingriffsbereich sowie in den unmittelbar angrenzenden Landschaftsräumen erfassten Vogelarten dargestellt und im Anschluss mögliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben diskutiert.

Folgende Brutvogelarten konnten bei den Begehungen nachgewiesen werden:

Tabelle 8: Spektrum der erfassten Vogelarten (§§=streng geschützt, *=ungefährdet, 3=gefährdet, V=Arten der Vorwarnliste, S= dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet, NG=Nahrungsgast, B=Brutvogel, Ü=Überflug)

Artnamen	wissenschaftlich	BNatSchG bzw. BArtSchV	Rote Liste BRD (Grüneberg et al. 2015)	Rote Liste NRW (Südbeck et al. 2007)	Status
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>		◆	◆	NG
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	§§	*	*	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	*	*	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	*	VS	B
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		V	3	Ü
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		*	*	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	§§	*	*	NG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		*	*	NG
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§	*	*	B
Elster	<i>Pica pica</i>		*	*	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		*	*	B
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>		*	*	NG
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		*	*S	B
Aaskrähe	<i>Corvus corone/cornix</i>		*	*	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		*	*	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		*	*	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		3	3S	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		*	V	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		*	*	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		*	*	B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		*	V	B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		*	*	B
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		*	*	B
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		*	*	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		*	*	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	VS	NG
Amsel	<i>Turdus merula</i>		*	*	B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		*	*	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		*	*	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		*	*	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		*	*	B
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		V	V	B

Artnamen	wissenschaftlich	BNatSchG bzw. BArtSchV	Rote Liste BRD (Grüneberg et al. 2015)	Rote Liste NRW (Südbeck et al. 2007)	Status
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		*	*	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			*	B
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		*	*	B
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		*	V	B
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		*	*	B
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		*	*	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		3	V	NG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		*	V	B

Es konnten insgesamt 40 Brutvogelarten im Eingriffsbereich festgestellt werden, darunter 9 planungsrelevante Arten (**Fettdruck**).

Für diese werden im Folgenden mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben diskutiert:

Sperber (*Accipiter nisus*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Sperber konnte einmalig jagend im nördlichen Bereich der Untersuchungsfläche nachgewiesen werden. Ein Brutstandort befindet sich nicht im Eingriffsbereich.

Allgemeine Habitatansprüche und Bestandssituation:

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. Der Sperber kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Seit den 1970er-Jahren haben sich die Bestände nach Einstellung der Bejagung und der Verringerung des Pestizideinsatzes (Verbot von DDT) wieder erholt. Der Gesamtbestand wird auf etwa 3.700 bis 4.500 Brutpaare geschätzt (LANUV 2018). Er befindet sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand und wird sowohl in der Roten Liste NRW, als auch in der Roten Liste BRD als ungefährdet aufgeführt.

Prognose des Eintretens der Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teilbereiche des Untersuchungsgebietes von Sperbern als Lebensraum genutzt werden. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen könnte zum Beispiel baubedingt im Rahmen von Rodungsarbeiten durch das Zerstören von Gelegen oder das Töten noch nicht flügger Jungvögel herbeigeführt werden. Da keine Horste im direkten Eingriffsbereich gefunden wurden, kann eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel im Rahmen der Baufeldräumung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ ist nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Bei dem Sperber handelt es sich um eine ungefährdete Art mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich durch akustische oder optische Störreize im Rahmen der Bauarbeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Da keine Horstbäume von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist nicht erfüllt.

Fazit:

Es werden insgesamt keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Jeweils ein Mäusebussard konnte an zwei Begehungstagen (05.03.2018, 07.04.2018) jagend und ruhend auf dem Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Horste wurden im Eingriffsbereich nicht gefunden. Ein Brutstandort in den angrenzenden Landschaftsräumen wird angenommen.

Allgemeine Habitatansprüche und Bestandssituation:

Der Mäusebussard besiedelt mit Ausnahme dicht bebauter Siedlungsbereiche oder vollständig geschlossener Wälder nahezu alle Lebensräume. Als Horststandorte werden überwiegend Feldgehölze, Randbereiche von geschlossenen Wäldern, Baumreihen und -gruppen und sogar Einzelbäume genutzt. Als Horstbäume werden Kiefern, Eichen, Fichten und Buchen bevorzugt, in denen die Horste in 10-20m Höhe angelegt werden. Zur Nahrungssuche werden reich strukturierte Offenlandbereiche im weiteren Umfeld aufgesucht (Ackermann & Skibbe in Grüneberg & Sudmann et al. 2013).

Als häufigste Greifvogelart ist der Mäusebussard in NRW mit ca. 9.000-14.000 Brutpaaren vertreten. Er befindet sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und wird sowohl in der Roten Liste BRD, als auch in der Roten Liste NRW als ungefährdet aufgeführt.

Prognose des Eintretens der Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teilbereiche des Untersuchungsgebietes von Mäusebussarden als Lebensraum genutzt werden. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen könnte zum Beispiel baubedingt im Rahmen von Rodungsarbeiten durch das Zerstören von Gelegen oder das Töten noch nicht flügger Jungvögel herbeigeführt werden. Da keine Horste im direkten Eingriffsbereich gefunden wurden, kann eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel im Rahmen der Baufeldräumung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ ist nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Bei dem Mäusebussard handelt es sich um eine ungefährdete Art mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich durch akustische oder optische Störreize im Rahmen der Bauarbeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Da keine Horstbäume von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist nicht erfüllt.

Fazit:

Es werden insgesamt keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein männlicher **Turmfalke** wurde bei der Nistplatzsuche an Gebäude H beobachtet. Er „testete“ immer wieder ein altes Nest zwischen Regenrinne und Gebäudewand, eine Brut fand dort letztendlich nicht statt. Darüber hinaus konnten zahlreiche Gewölle in einer offenstehenden Halle von Gebäude J gefunden werden (vgl. Foto 33). Der Turmfalke nutzt diesen Bereich offensichtlich als Ruheplatz.



Foto 33: Kotspuren und Gewölle des Turmfalken in Gebäude J

Allgemeine Habitatansprüche und Bestandssituation:

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge (LANUV 2018). Der Turmfalke zeigt seit einigen Jahren einen relativ konstanten Bestand und ist gegenwärtig mit etwa 5000-7000 Revieren in NRW vertreten. Er befindet sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand und wird in der Roten Liste BRD als ungefährdet aufgeführt, in NRW steht er auf der Vorwarnliste.

Prognose des Eintretens der Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

In der Brutsaison 2018 konnte keine Brut des Turmfalken in oder an den Gebäuden und Gehölzen auf dem Untersuchungs Gelände nachgewiesen werden. Eine Tötung von nicht flüggen Jungtieren oder eine Zerstörung von Gelegen im Rahmen der Abriss- und Rodungsarbeiten kann daher ausgeschlossen werden. In Gebäude J wurde ein regelmäßig genutzter Ruheplatz festgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass adulte Tiere rechtzeitig die Gebäude verlassen können und es somit nicht zu einer Tötung im Rahmen der Abrissarbeiten kommt.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ ist nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Bei dem Turmfalken handelt es sich um eine Art mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand. Diese Art nutzt auch urbane Lebensräume. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich durch akustische oder optische Störreize im Rahmen der Bauarbeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Durch den Abriss der Gebäudehalle J geht eine Ruhestätte des Turmfalken verloren. Darüber hinaus ist es möglich, dass in den vorherigen Jahren Bruten des Turmfalken auf dem Untersuchungs Gelände stattgefunden haben, da ein männliches Tier Interesse an einem verlassenen Nest an Gebäude H gezeigt hat und für diese Art eine gewisse Brutplatztreue bekannt ist. Durch den Abriss der Gebäude wird eine Ruhestätte und ggf. eine ehemals genutzte Fortpflanzungsstätte des Turmfalken entfernt. Um die ökologische Funktion der Ruhe- bzw. Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erhalten, sollten artspezifisch geeignete Nistkästen an geeigneten Strukturen (Gebäude, Strommasten, Baumreihen, Baumgruppen) in mindestens 6m Höhe aufgehängt werden. Dabei sollten diese Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen. Da Nisthilfen für Turmfalken gern auch von anderen Arten (z.B. Schleiereule, Dohle) angenommen werden, sollten pro Paar mind. 3 Nistmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Zur genauen Konstruktion der Nistkästen siehe Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013).

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist unter Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen nicht erfüllt.

Fazit:

Es werden insgesamt keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die Waldschnepfe konnte einmalig überfliegend am 05.03.2018 im Rahmen einer Nachtbegehung registriert werden. Vermutlich handelt es sich um ein ziehendes Individuum.

Allgemeine Habitatansprüche und Bestandssituation:

Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stochebfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten im Mittelmeerraum oder an der Atlantikküste erfolgt das Brutgeschäft von März bis Ende Juli. Die Waldschnepfe kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Bergland und im Münsterland nahezu flächendeckend vor. Große Verbreitungslücken bestehen in der Kölner Bucht, im Niederrheinischen Tiefland, im Ruhrgebiet sowie in der Hellwegbörde. Der Gesamtbestand wird auf 3.000 bis 6.000 Brutpaare geschätzt (LANUV 2018). Die Waldschnepfe befindet sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand und wird in der Roten Liste NRW als gefährdet aufgeführt. In der Roten Liste BRD steht sie auf der Vorwarnliste.

Prognose des Eintretens der Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Da das Untersuchungsgebiet nicht als Lebensraum von der Waldschnepfe genutzt wird, sondern lediglich einmalig überflogen wurde, kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben gänzlich ausgeschlossen werden.

Fazit:

Es werden insgesamt keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Waldkauz (*Strix aluco*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Waldkauz nutzt Gebäudeteile des Untersuchungsraumes als Ruhestätte. Im Gebäudeteil L wurden zahlreiche Gewölle und Kotspuren nachgewiesen (vgl. Foto 34). Da es keine Reaktionen auf das Abspielen einer Klangattrappe gab und auch keine Nistplatzspuren in den Gebäuden gefunden wurden, wird nicht davon ausgegangen, dass eine Brut auf dem Untersuchungsgelände stattgefunden hat.



Foto 34: Kotspuren und Gewölle des Waldkauzes in Gebäude L

Allgemeine Habitatansprüche und Bestandssituation:

Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig. In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt. Der Gesamtbestand wird auf 10.000 bis 15.000 Brutpaare geschätzt (LANUV 2018). Er befindet sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand und wird sowohl in der Roten Liste NRW, als auch in der Roten Liste BRD als ungefährdet aufgeführt.

Prognose des Eintretens der Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Es konnte keine Brut des Waldkauzes in oder an den Gebäuden und Gehölzen auf dem Untersuchungsgelände nachgewiesen werden. Eine Tötung von nicht flüggen Jungtieren oder eine Zerstörung von Gelegen im Rahmen der Abriss- und Rodungsarbeiten kann daher ausgeschlossen werden. In Gebäude L wurde ein regelmäßig genutzter Ruheplatz festgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass adulte Tiere rechtzeitig die Gebäude verlassen können und es somit nicht zu einer Tötung im Rahmen der Abrissarbeiten kommt.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ ist nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Bei dem Waldkauz handelt es sich um eine Art mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich durch akustische oder optische Störreize im Rahmen der Bauarbeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Durch den Abriss des Gebäudes L geht formal eine Ruhestätte des Waldkauzes verloren. Um die ökologische Funktion der Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erhalten, sollten 3 artspezifisch geeignete Nistkästen (die auch als Ruheplätze genutzt werden) an Gehölzen aufgehängt werden. Dabei sollten diese Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen. Zur genauen Konstruktion der Nistkästen siehe Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013).

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist unter Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen nicht erfüllt.

Fazit:

Es werden insgesamt keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Saatkrähen konnten mehrmals nahrungssuchend und überfliegend auf dem Untersuchungsgelände registriert werden. Ein Saatkrähenpaar konnte beim Nestbau in einem der Gehölze am nordöstlichen Rand des Sportplatzes beobachtet werden. Eine erfolgreiche Brut konnte nicht registriert werden.

Allgemeine Habitatansprüche und Bestandssituation:

Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor.

Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert (LANUV 2018).

Die Saatkrähe befindet sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand und wird sowohl in der Roten Liste NRW, als auch in der Roten Liste BRD als ungefährdet aufgeführt. Der Gesamtbestand wird auf etwa 12.000 Brutpaare geschätzt, die sich auf etwa 260 Kolonien verteilen (LANUV 2015).

Prognose des Eintretens der Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Es wurde einmalig ein Saatkrähenpaar beim Nestbau auf dem Untersuchungsgelände beobachtet. Ein Brutversuch fand letztendlich nicht statt, so dass eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ ist nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Da Saatkrähen das Untersuchungsgelände nur gelegentlich zur Nahrungssuche nutzen und es sich um eine Art handelt, die auch Siedlungsbereiche als Lebensraum nutzt, ist nicht davon auszugehen, dass sich durch akustische oder optische Störreize im Rahmen der Bauarbeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Da sich weder Fortpflanzungs- noch Ruhestätten der Saatkrähe auf dem Untersuchungsgelände befinden, kann eine Beschädigung oder Zerstörung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist nicht erfüllt.

Fazit:

Es werden insgesamt keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

In Gebäude L wurden drei ältere Nester von Rauchschwalben gefunden (vgl. Foto 35). Sie waren 2018 nicht besetzt. Rauchschwalben wurden lediglich nahrungssuchend über dem Untersuchungs Gelände registriert. Seit wann die Nester nicht mehr genutzt werden ist unklar, jedoch ist eine zukünftige Nutzung nicht auszuschließen, da diese Art eine hohe Ortstreue zeigt und bevorzugt alte Nester zur Nestanlage genutzt werden.



Foto 35: Altes, unbesetztes Rauchschwalbennest in Gebäude L

Allgemeine Habitatansprüche und Bestandssituation:

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 100.000 bis 150.000 Brutpaare geschätzt (LANUV 2018). Sie befindet sich landesweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand und wird sowohl in der Roten Liste NRW, als auch in der Roten Liste BRD als gefährdet aufgeführt.

Prognose des Eintretens der Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

2018 konnte kein Brutversuch der Rauchschwalbe auf dem Untersuchungs Gelände nachgewiesen werden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die in Gebäude L befindlichen Nester zukünftig wieder genutzt werden, sollten diese unmittelbar vor Abriss (falls dieser in der Brutphase stattfindet) auf Besitz untersucht werden, um Tötungen zu vermeiden.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ ist unter Einhaltung der genannten Maßnahme nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Rauchschwalben konnten 2018 nur nahrungssuchend im Luftraum über dem Untersuchungsgelände beobachtet werden. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass sich durch akustische oder optische Störreize im Rahmen der Bauarbeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Es befinden sich drei ältere Nester der Rauchschwalbe auf dem Untersuchungsgelände. Da eine zukünftige Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann und diese Art landesweit einen ungünstigen Erhaltungszustand zeigt wird empfohlen, 6 artspezifisch geeignete Kunstnester an geeigneten Stellen im räumlichen Umfeld anzubringen. Zur genaueren Maßnahmenbeschreibung siehe Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013).

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist unter Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen nicht erfüllt.

Fazit:

Es werden insgesamt keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Zwei Stare wurden einmalig bei der Nahrungssuche auf dem Sportplatz beobachtet. Brutplätze befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

Allgemeine Habitatansprüche und Bestandssituation:

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen.

Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. (LANUV 2018).

Der Star wird in der Roten Liste BRD als gefährdet aufgeführt, in NRW befindet er sich auf der Vorwarnliste. Der Erhaltungszustand in NRW ist derzeit nicht bekannt. Der Gesamtbestand wird auf 155000 bis 200000 Reviere geschätzt (LANUV 2014).

Prognose des Eintretens der Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Stare nutzen das Untersuchungsgebiet nur gelegentlich zur Nahrungssuche, eine Brut konnte nicht nachgewiesen werden, so dass eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ ist nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Da Stare das Untersuchungsgebiet nur gelegentlich zur Nahrungssuche nutzen und es sich um eine Art handelt, die auch Siedlungsbereiche als Lebensraum nutzt, ist nicht davon auszugehen, dass sich durch akustische oder optische Störreize im Rahmen der Bauarbeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Da sich weder Fortpflanzungs- noch Ruhestätten des Stares auf dem Untersuchungsgebiet befinden, kann eine Beschädigung oder Zerstörung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist nicht erfüllt.

Fazit:

Es werden insgesamt keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Zwei Bluthänflinge wurden einmalig bei der Nahrungssuche am südöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes beobachtet. Brutplätze befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

Allgemeine Habitatansprüche und Bestandssituation:

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen (LANUV 2018).

Der Bluthänfling wird in der Roten Liste BRD als gefährdet aufgeführt, in NRW befindet er sich auf der Vorwarnliste. Der Erhaltungszustand in NRW ist derzeit nicht bekannt. Der Gesamtbestand wird 11000 bis 20000 Reviere geschätzt (LANUV 2014).

Prognose des Eintretens der Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Bluthänflinge nutzten das Untersuchungsgebiet nur gelegentlich zur Nahrungssuche, eine Brut konnte nicht nachgewiesen werden, so dass eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand „Verletzung, Tötung, Zerstörung von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ ist nicht erfüllt.

Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Da Bluthänflinge das Untersuchungsgebiet nur gelegentlich zur Nahrungssuche nutzen und es sich um eine Art handelt, die auch urbane Lebensräume besiedelt, ist nicht davon auszugehen, dass sich durch akustische oder optische Störreize im Rahmen der Bauarbeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ ist nicht erfüllt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Da sich weder Fortpflanzungs- noch Ruhestätten des Bluthänflings auf dem Untersuchungsgebiet befinden, kann eine Beschädigung oder Zerstörung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist nicht erfüllt.

Fazit:

Es werden insgesamt keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5.3 Herpetofauna (Amphibia, Reptilia)

Laut LANUV sind für das MTB 4511-2 vier planungsrelevanten Amphibien- und keine Reptilienarten gemeldet.

Tabelle 9: Planungsrelevantes Artenspektrum - Amphibien (MTB 4511-2)

Art	EHZ in NRW (KON)	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland	Rote Liste NRW (2010)	FFH-Richtlinie	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	U	U	3	3	IV	§§
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	S	S	3	2	IV	§§
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	S	S	2	1S	IV	§§
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	U	G	3	3	II, IV	§§

Vor allem aufgrund fehlender Gewässer bietet das Plangebiet den aufgeführten Amphibienarten Kreuzkröte, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke und Kammolch keinen geeigneten Lebensraum.

Artenschutzrechtliches Fazit

Es sind keine Amphibien- oder Reptilienpopulationen zu erwarten. Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie bei Umsetzung aller erdenklichen Eingriffe auf die lokale Amphibien- und Reptilienpopulation muss nicht angenommen werden.

6 Zusammenfassung

Mithilfe der vorhandenen Daten zum Artvorkommen (MTB's 4511-2), Datenbank- und Internetrecherche sowie zweier Ortsbegehungen am 03.01.2018 und 08.01.2018 und einer Informationsabfrage bei der örtlichen Unteren Naturschutzbehörde wurde die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten, in diesem Fall Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung eingeschätzt.

Im vorliegenden Fall zeichneten sich relativ schnell Betroffenheiten bei den Artengruppen Vögel und Säugetiere (hier: Fledermäuse) ab, so dass noch in 2018 Kartierungen durchgeführt wurden. Die Kartierungsergebnisse fließen bereits in die „erweiterte“ Artenschutzrechtliche Vorprüfung mit ein (siehe Kap. 5.1.2 und 5.2.2).

Im Rahmen dieser gezielten Erfassungen der lokalen Avi- und Fledermausfauna konnten einige planungsrelevante Arten nachgewiesen werden, die das Untersuchungsgebiet als (Teil-) Lebensraum nutzen.

Es wurden Maßnahmen formuliert, um ein Eintreten der Verbotstatbestände durch das Vorhaben zu vermeiden. Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte für Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie bei Umsetzung aller erdenklichen Eingriffe auf die lokale Amphibienpopulation muss demnach nicht angenommen werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten können bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (Rodungsverbot in der Zeit vom 01. März bis 30. September / § 39 Abs. 5 Pkt 2 BNatSchG und Gebäuderückbau bevorzugt in den Wintermonaten von Anfang November bis Ende Februar) ausgeschlossen werden.

Düsseldorf, den 05. Oktober 2018

Christoph Ibach
(Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt AK-NW)



7 Literatur

DIETZ C. & KIEFER A. (2014) Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), am 01. März 2010 in Kraft getreten.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016. Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 34 vom 24.11.2016 Seite 933 bis 964

GRÜNEBERG C., SUDMANN S.R. SOWIE WEISS J., JÖBGES M., KÖNIG H., LASKE V., SCHMITZ M. & SKIBBE A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas: Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2014): Informationen aus dem Fachinformationssystem (FIS) NRW. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> Stand: 15.10.2017.

LFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten, Augsburg.

LIMBRUNNER A., BEZZEL E., RICHARZ K. & SINGER D. (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh Kosmos Verlag, Stuttgart.

MBWSV NRW (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) und (MKULNV NRW (Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17 -, 34 S. einschl. Anlage 1 bis 4.

SMUL (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) 2015: Fledermausquartiere an Gebäuden, Dresden

SÜDBECK P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELD C. (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell